

## Hundegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019

Art. 7 Abs. 1 Bst. a: ~~Menschen~~Mensch und ~~Tiere~~Tier nicht gefährdet;

Art. 16 Abs. 2 Bst. b: Entgegennahme von Namens- und Adressänderungen ~~und~~sowie deren Erfassung in der Hundedatenbank.

Art. 17 Abs. 1: Die Wohnsitzgemeinde kontrolliert, ob der Hund und die Hundehaltung korrekt in der ~~Datenbank zur Registrierung von Hunden~~Hundedatenbank erfasst sind.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: ~~Menschen~~Mensch oder ~~Tiere~~Tier erheblich verletzt hat;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel-, Buchstaben und Ziffernfolge.